

LEGENDE FLÄCHENWIDMUNGSPLAN LINZ NR. 4 (TEIL A) WIDMUNGEN

BAULAND

W	Wohngebiet
WR	Reines Wohngebiet
WF	Wohngebiet für: 1 mehrgeschossige förderbare Wohnbauten 2 förderbare Gebäude in verdichteter Flachbauweise
D	Dorfgebiet
KUR	Kurgebiet
K	Kerngebiet
M	Gemischtes Baugebiet
MB	Eingeschränktes gemischtes Baugebiet gemischtes Baugebiet für betriebliche Nutzung unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung 1 Nutzungseinschränkung gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz i.V.m. § 21 Abs. 2 Öb. ROG 1994
B	Betriebsbaugebiet
I	Industriegebiet
L	Ländefläche
WE	Gebiet für zeitweiligen Wohnbedarf
GL GVF 1500 m ²	Gebiet für Geschäftsbauten mit Angabe der max. Gesamtverkaufsfläche (GVF) GL mit überwiegend Lebens- und Genussmittel GM mit gemischtem Warenangebot GF ohne Lebens- und Genussmittel (Fachmärkte)
G GVF 350 m ²	Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300m ² und maximal 1.500m ² 1 mit überwiegend Lebens- und Genussmittel 2 mit gemischtem Warenangebot 3 ohne Lebens- und Genussmittel (Fachmärkte) 4 Bau-, Heimwerker- und Gartenfachmarkt KT keine fossilen Treibstoffe
G GVF 1800 m ²	Gebiet für Geschäftsbauten auf Grundlage eines Raumordnungsprogramms mit mehr als 1.500m ² Gesamtverkaufsfläche 1 mit überwiegend Lebens- und Genussmittel 2 mit gemischtem Warenangebot 3 ohne Lebens- und Genussmittel (Fachmärkte) 4 Bau-, Heimwerker- und Gartenfachmarkt
SO Zweck	Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung
Zentrum Wohnanteil max. ___%	Flächen für öffentliche Bauten, Verwaltungsgebäude, Gebäude für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Versammlungs- u. Vergnügungsstätten sowie für Wohngebäude mit Beschränkung des max. zulässigen Wohnanteils an der Gesamtrutzgeschossfläche in Prozent
FF mind. 50%	Schutzzone im Bauland FF Frei-Grünfläche mit Bepflanzungen (überwiegend Bäume und Sträucher) in % der Fläche, Errichtung von Gebäuden u. Flugdächern unzulässig
Wp	Waldringmeter: aus forsttechnischen Gründen nicht bebaubarer Teil der Baulandfläche, ausgenommen Nebengebäude
Bm	Baulandmaßnahme: für den Bereich der Schutzzone ist ein Bebauungsplan zu erstellen, in dem die konkreten Lärmschutzmaßnahmen zu umschreiben sind
GFZ max. 3.25	Geschossflächenzahl

SONSTIGE WIDMUNGEN

1	Geschossbezogene Widmungen (siehe Anhang 4)
G/MB GVF 1500 m ²	Gemischte Widmung bei Gebieten für Geschäftsbauten
MB/G GVF 350 m ²	Farbgebung entsprechend der überwiegenden Nutzung

VORBEHALTSFLÄCHEN

+	Vorbehaltsfläche Die nachstehenden Signaturen können zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung und zur Angabe der Zweckbestimmung von Sondergebieten des Baulandes verwendet werden:		
A	Altersheim	LA	Luftschutzanlage
ASZ	Allstoffsammelzentrum	P	Post
S	Arztzentrum	S	Schule
⊕	Ausstellungsgelände, Veranstaltungsgelände	⊕	Seelsorgeeinrichtung
F	Feuerwehr	⊕	Sporthalle
H	Hallenbad	⊕	Theater, Konzerthaus
H	Heil- u. Pflegeanstalt	T	Tierheim, Hundeabrichtplatz
J	Jugend- u. Studentenheim, Hort	TO	Tourismusbetrieb
K	Kindergarten	▲	Versammlungs- u. Bildungseinr.
K	Krankenanstalt	■	Verwaltungs- u. Bürogebäude
●	Ladenzentrum, Geschäftszeile		

UMWELTPRÜFUNG

SUP	Umweltprüfung Kennzeichnung von Widmungen, die einer Umweltprüfung unterzogen wurden.
------------	---

VERKEHRSFLÄCHEN

P	Fließender Verkehr				
P	Ruhender Verkehr für die Darstellung der jeweiligen Art der Anlage gelten nachstehende Signaturen:				
P	Parkplatz	P.V.	private Verkehrsfläche	P	unterirdische Parkfläche
P	Parkhaus	⊕	Umkehrschleife		
..	Fußwege				

GRÜNLAND

■	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland		
■	Erholungsflächen		
▲	Parkanlage	⊕	Tennishalle
▲	Spiel- und Liegewiese, Spielplatz	GOLF	Golfplatz
▲	Sport- und Spielfläche	RSP	Reitsportanlage
▲	Freibad	⊕	Wintersportanlage, Schipiste
▲	Campingplatz	SH	Schutzhütte
FF	Schutzzone 1 Errichtung von Gebäuden unzulässig		
■	Dauerkleingärten Beschränkung der maximal bebaubaren Fläche pro Dauerkleingarten		
1	Beschränkung der bebaubaren Fläche pro Dauerkleingarten mit max. 20 m ² , Firsthöhe max. 3,5 m, Schwimmbecken unzulässig, max. ein Nebengebäude zulässig		
*	Erwerbsgärtnerreien		
■	Friedhof		
Gz	Grünfläche mit besonderer Widmung Gz Grünzug: Grünfläche als Gliederungselement der Stadtlandschaft Stg Strassenbegleitgrün: Grünfläche entlang des öffentlichen Guts Trg Trenngrün: begrünte Pufferzone zw. unterschiedlichen Widmungen Auf diesen Flächen ist die Errichtung von Gebäuden, Stellplätzen und baulichen Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, Stützmauern, Anlagen der Strassenverwaltung, der öffentlichen Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Schallschutzmaßnahmen und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen angeordneter Immissionsschutzmaßnahmen, unzulässig.		
Gz 1	Grünzug 1: Festlegungen siehe Anhang 7		
MT	Grünland für Sonderformen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben		
MT	bodenunabhängige Massenerhaltung	TP	Tierpark
LN	landwirtschaftliche Nutzerhaltung gemäß §30 Abs. 4 Öb. ROG	GS	Greifvogelstation
NA	Neuaufforstungsgebiete Auf diesen Flächen ist eine Aufforstung im Sinne d. Alm- u. Kulturflächen- schutzgesetzes bis zu 25m zur Widmungsgrenze (Ausnahme zu Grünlandf. d. Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland, Grünfläche mit bes. Widmung sowie Wald entsprechend d. forstrechtlichen Planung) zulässig.		
→	Schießstätte mit Angabe der Schußrichtung		
■	Aufschüttungsgebiete mit Farbgebung entsprechend der Folgenutzung		
St	Abgrabungsgebiete mit Farbgebung entsprechend der Folgenutzung		
St	St Steinbruch S Sand K Kies		
▲	Ablagerungsplätze		
▲	Müll mit Angabe des ungefähren Erschöpfungzeitpunktes	▲	Altmaterial, Fahrzeugwracks
FA	Sonderausweisung für Funkanlagen		
WKA	Sonderausweisung für Windkraftanlagen		
W 12	Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude Die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten oder die Art der zulässigen, betrieblichen Verwendung ist im Verzeichnis, unter Angabe der fortlaufenden Nummer, zu bestimmen. W Wohnnutzung B Betriebliche Nutzung E Ersatzbau (Gebäude für Wohnzwecke) (siehe Anhang 5)		
□ 12	Bestehende landw. Gebäude im Grünland Die Signatur □ weist im Grünzug gelegene landwirtschaftliche Anwesen aus. Für die im Anhang 1 zum FLWPL abgegrenzt dargestellten Flächen, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer und der Hausnummer angeführt sind, sind Bauten und Anlagen im Sinne des §30 Abs.5-9 d. Öb. ROG 1994, zulässig. (siehe Anhang 1)		
+ 12	Bestehende Wohngebäude im Grünland Mit Angabe der fortlaufenden Nummer des Verzeichnisses. Die Signatur + weist von Grünland umgebene Baulandflächen mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude (in der Regel unter 1.000m ²) aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die im Anhang 2 zum FLWPL dargestellten Flächen, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer, Festlegung der Baulandfläche und dem Flächenausmaß angeführt sind, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt. Diese Fläche weist die zum betreffenden Haus gehörende Baulandfläche aus, auf der lediglich ein Hauptgebäude zulässig ist. Im Sinne des §21 Abs.6 d. Öb. ROG. 1994, wird die Dichte d. Bebauung bei Neu- u. Zubauten d. Hauptgebäudes mit max. 200m ² bebaubarer Fläche festgelegt. (siehe Anhang 2)		
× 12	Bestehende Wohngebäude im Grünland Wasserschutzgebiet Scharlinz Für diese x Signatur gelten sinngem. die Bestimmungen der + Signatur für bestehende Wohngeb. im Grünland, wobei jedoch als Widmung Wohngebiet festgelegt wird. Eine Bautätigkeit ist nur im Rahmen des Wasserschutzgebietsbescheides in der Fassung vom 14.6.1976, WA-1631/3-1976, zulässig. (siehe Anhang 3)		
⌚ 17	Besteh. Betrieb d. Gastgewerbes im Grünland bis zu höchstens 150 Sitzplätzen (Ausflugsgasthaus, Gasthaus, Raststätte, Jausen- und Imbissstation). (siehe Anhang 6)		

Beilagen zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4:

Anhang 1	Bestehende landwirtschaftliche Gebäude im Grünland	Anhang 5	Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude im Grünland
Anhang 2	Bestehende Wohngebäude im Grünland	Anhang 6	Bestehende Betriebe des Gastgewerbes im Grünland
Anhang 3	Bestehende Wohngebäude im Grünland im Wasserschutzgebiet Scharlinz	Anhang 7	Grünflächen mit besonderer Widmung/ Grünzug 1 Gz 1
Anhang 4	Geschossbezogene Widmungen		

VERKEHR

■	Bundesstraßen A Bundesautobahnen mit Schutzzonen Festgelegte Widmung: Verkehrsfläche/Fließender Verkehr
■	Bundesstraßen S Bundesschnellstraßen mit Schutzzonen Festgelegte Widmung: Verkehrsfläche/Fließender Verkehr
■	Bundesstraßen-Planungsgebiet
■	Bundesstraßen-Baugebiet
■	Landesstraßen B mit Schutzzonen Festgelegte Widmung: Verkehrsfläche/Fließender Verkehr
■	Landesstraßen L Festgelegte Widmung: Verkehrsfläche/Fließender Verkehr
■	Straßenplanungsgebiet für Landesstraßen B und Landesstraßen L
■	Ausschluss von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten bei Bundes- und Landesstraßen Tunnel (Bestand)
■	Projekt (Lageveränderung möglich)
ÖBB-HB	Bahn mit Bezeichnung des Eigentümers Festgelegte Widmung: Verkehrsfläche/Fließender Verkehr HB Hauptbahn NB Nebenbahn AB Anschlussbahn MB Materialbahn
HS	Seilbahn HS Hauptseilbahn KS Kleineseilbahn MS Materialseilbahn
■	Schlepplift
■	Flächen für die Luftfahrt mit Sicherheitszonen und Startbahnfläche Festgelegte Widmung: Verkehrsfläche/Fließender Verkehr ⊕ Flughafen ⊕ Segelfluggelände ⊕ Flugfeld ⊕ Hubschrauberlandeplatz

VERSORGUNG

ÖBB 220kV	Hochspannungsfreileitung oder Bahnstrom- leitung mit Schutzbereich, Bezeichnung des Eigentümers und Angabe der Nennspannung (kV); Schutzbereich bei 30 kV Leitung: 6m				
LINZ AG 30kV	Verkabelte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich, Bezeichnung des Eigentümers und Angabe der Nennspannung (kV)				
POST	Unterirdische Kabelanlage mit allfälligem Schutzbereich, Bezeichnung des Eigentümers				
Eig-O	Ölleitung mit allfälligem Schutzstreifen, Bezeichnung des Eigentümers				
Eig-EG	Gasleitung mit allfälligem Schutzstreifen, Bezeichnung des Eigentümers EG Erdgasleitung G Gasleitung				
TW	Wasserleitung mit allfälligem Schutzstreifen TW Trinkwasserleitung AW Abwasserleitung SL Soleleitung				
FH	Fernheizleitung mit allfälligem Schutzstreifen				
Regler	Stationen m. Einrichtungen im Leitungsverl. z.B. Regler, Verteiler, Verdichter				
GRN	Funk- oder Sendestation mit allfälligem Baubeschränkungsbereich, Bezeichnung des Eigentümers				
■	Richtfunkstrecke				
EKW	Kraftwerk mit Bez. des Eigentümers	⊕	Schaltwerk	⊕	Umspannwerk
⊕	Transformatorstation	⊕	Schaltstation	⊕	Umspannstation
⊕	Wasserbehälter	⊕	Fernheizwerk Fernkältewerk	⊕	Gaswerk
⊕	Pumpwerk	⊕	Müllbeseitigungs- anlage	⊕	Kläranlage
■	Schutzbereiche um Gasspeicheranlagen Schutzzone I Innerhalb dieses Schutzbereiches ist die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen unzulässig. Ausgenommen sind Gebäude und bauliche Anlagen die in einem funktionalen und/oder technischen Zusammenhang mit dem Kugelgasbehälter II stehen. Schutzzone II Innerhalb dieses Schutzbereiches ist die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen unzulässig. Ausgenommen sind Betriebsanlagen, bei denen betriebsmäßige Zündquellen vorhanden sind sowie die Lagerung bzw. Verarbeitung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Stäuben unzulässig.				

LAND- / FORSTWIRTSCHAFT

■	Kommassationsgebiete
■	Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
■	Bannwald, Schutzwald, Erholungswald B Bannwald S Schutzwald E Erholungswald

NATURSCHUTZ

■	Natur-, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil
ES	Europaschutzgebiet
NS	Naturschutzgebiet
LS	Landschaftsschutzgebiet
GL	geschützter Landschaftsteil
■	Seeufer-, Flussuferschutzzone
N	Naturdenkmal
H	Naturhöhle

WASSER

■	stehendes Gewässer Festgelegte Widmung: Grünland/Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland
■	fließendes Gewässer Pfeil in Fließrichtung Festgelegte Widmung: Grünland/Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland
HA	Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasser- linien, Überflutungs-, Retentionsgebiet HA Hochwasserabflußgebiet Ü Überflutungsgebiet RE Retentionsgebiet HW 30: 30-jähriges Hochwasserereignis HW 100: 100-jähriges Hochwasserereignis HW (Jahreszahl): Hochwasserlinie eines bekannten Hochwasserereignisses
■	Wasserschutzgebiete mit weiterer und engerer Schutzgebietsabgrenzung BR Brunnen Schutzgebiet Q Quellschutzgebiet HQ Heilquellschutzgebiet HM Heilmooerschutzgebiet In der Schutzzone I, II, III des Wasserwerks Scharlinz sowie Heilham und Plesching zu beachtende wasserrechtliche Ge- und Verbote lt. Schutzgebietsbescheid
■	Grundwasserschongebiet Ver- und Gebote lt. Schongebietsverordnung: zu beachtende wasserrechtliche Bewilligungspflichten GS Grundwasserschongebiet
■	Wasserwirtschaftliche Rahmenplan-/ Regionalprogramm WRAP Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne WREP Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm
■	Schutz- u. Regulierungswasserbauten
■	Rote Gefahrezone WR Rote Gefahrezone Wildbach LR Rote Gefahrezone Lawine R Rote Zone der Bundeswasserbauverwaltung
■	Gelbe Gefahrezone WG Gelbe Gefahrezone Wildbach LG Gelbe Gefahrezone Lawine G Gelbe Zone der Bundeswasserbauverwaltung
■	Blauer Vorbehaltsbereich TM Technische Maßnahmen SS Sicherstellung der Schutzfunktion SV Sicherstellung des Verbaueerfolges FM Forstlich-biologische Maßnahmen
■	Brauner Hinweisbereich RU Rutschung VN Vernässung ST Steinschlag Ü Überflutungen; Oberflächenwässer ohne Wildbachcharakter

SONSTIGE ERSICHTLICHK.

■	Regionale Grünzone Gem. Verordnung der Öb. Landesregierung (Lgbl. Nr. 42/2012)
■	Enger Turmlinienbereich
■	Erweiterter Turmlinienbereich
■	Denkmalgeschütztes Gebäude
■	Ensembleschutzzone
■	Bodendenkmale AZ Archäologische Fundzone AS Archäologische Schutzzone AF Archäologisches Fundhoffnungsgebiet
■	Kurbesirk
■	Militärische Anlagen SP Sperrgebiet TUPL Truppenübungsplatz GUPL Garnisonsübungsplatz WUPL Wasserübungsplatz
■	Schieß- und Sprengmittelanlagen mit weiterem und engerem Gefährdungsbereich
■	Bergrechtliche Festlegungen
■	Gebiete mit Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder sonstigen Bodenvorkommen
■	Rutsch-, Steinschlaggebiet RG Rutschgebiet SG Steinschlaggebiet
■	Geogene Risikozone - Risikotyp A Geogenes Baugrundrisiko - Sachverständigennachweis der Bebaubarkeit des Grundstücks durch Antragsteller im Bauplatz- und/oder Baubewilligungsverfahren zu erbringen
■	Geogene Risikozone - Risikotyp B Geogenes Baugrundrisiko - Sachverständigennachweis der Bebaubarkeit des Grundstücks durch Antragsteller im Bauplatz- und/oder Baubewilligungsverfahren zu erbringen
■	Geogene Risikozone - Risikotyp A und B Geogenes Baugrundrisiko - Sachverständigennachweis der Bebaubarkeit des Grundstücks durch Antragsteller im Bauplatz- und/oder Baubewilligungsverfahren zu erbringen
■	Verdachtsfläche - Altlast Verpflichtende Sanierung bei Neu- und Zubauten im Zuge der Erteilung einer Bauplatzbeihilfe
1 SEVESO II	SEVESO II Ersichtlichmachung eines bestehenden Betriebes gem. Art. II, Abs. 4 Öb. Raumordnungsnovelle 2005
—	Gemeindegrenze
—	Katastralgemeindegrenze
—	Grenze des Planungsgebiets